

Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Burg (Spreewald)

vom 27. April 2015 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 19. Oktober 2015

Das Amt Burg (Spreewald) hat folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

(1) Gegenstand dieser Satzung sind die Gebühren und Auslagen, die für die Verwaltungstätigkeit im eigenen Wirkungsbereich des Amtes Burg (Spreewald) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben werden, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder ihn unmittelbar begünstigt.

(2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen wird. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(3) Diese Satzung gilt nur für die Kosten des Amtes Burg (Spreewald) in Angelegenheiten der Selbstverwaltung. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten gelten nicht als Angelegenheiten der Selbstverwaltung.

(4) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund von bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder von sonstigen Gebührensatzungen des Amtes Burg (Spreewald) bleibt unberührt.

§ 2

Bemessung der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebühren sind durch feste Sätze, nach dem Wert des Gegenstandes, nach der Dauer der besonderen Leistung oder durch Rahmensätze zu bestimmen.

(3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander wird für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr erhoben.

(4) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen

1. der mit der besonderen Leistung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als bare Auslagen gesondert berechnet werden,
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert des Gegenstandes oder der sonstige Nutzen der besonderen Leistung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

(5) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der besonderen Leistung maßgebend, soweit der Gebührentarif nichts anderes bestimmt.

(6) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so werden 10 bis 75 v. H. der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. § 1 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(7) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3

Rechtsbehelfsgebühren

Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung höchstens 50 v. H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

§ 4

Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigungen

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche, einfache schriftliche und einfache elektronische Auskünfte,
2. die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden einschl. Dienstaufsichtsbeschwerden,
3. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Beschäftigten des Amtes Burg (Spreewald) oder seiner Gemeinden und Verbände bzw. ihrer Rechtsvorgänger ergeben,
4. Amtshandlungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,
5. die Erteilung von Bescheinigungen zur Erlangung von Sozialleistungen sowie von Arbeitsvergütungen, -vergünstigungen und Ähnliches,
6. Leistungen auf dem Gebiet der Brauchtumspflege,
7. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.

(2) Von Verwaltungsgebühren befreit sind

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

(3) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 und 2 entfällt, wenn die Gebühr einem Dritten zur Last gelegt werden kann.

- (4) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann im Einzelfall auf Antrag Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden.
- (5) Auf Antrag kann eine Gebührenermäßigung für Schüler, Studenten und Auszubildende sowie für wissenschaftliche Zwecke in Höhe von 50 v. H. gewährt werden.
- (6) Von der Gebührenerhebung kann ferner ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 5 Auslagen

(1) Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellung,
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
6. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.

Für den Ersatz der besonderen Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

(2) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall 35 Euro übersteigen.

§ 6 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,

1. wer die Leistung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebühr durch eine entsprechende Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Gebühr eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 7 Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

(1) Die Gebührenschild entsteht

1. mit Beendigung der Leistung,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 6 mit der Rücknahme des Antrages,
3. in den Fällen des § 3 mit der Bekanntgabe des Rechtshilfebescheides.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Gebühren werden nur in besonderen Fällen durch förmlichen Gebührenbescheid mitgeteilt.

(4) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Im förmlichen Gebührenbescheid können abweichende Regelungen getroffen werden.

(5) Eine Verwaltungsleistung kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.

(6) Über die Entrichtung der Gebühr wird eine Quittung ausgestellt.

(7) Werden Schriftstücke versandt, können die Gebühr und die besonderen Auslagen durch Nachnahme erhoben werden.

§ 8 Säumniszuschlag

Werden bis zum Ablauf des Fälligkeitstages Verwaltungsgebühren oder besondere Auslagen nicht entrichtet, kann ein Säumniszuschlag nach den Vorschriften des § 240 Abgabenordnung erhoben werden.

§ 9 Ermäßigung, Stundung, Erlass

Ermäßigung, Stundung und Erlass der Verwaltungsgebühren richten sich nach den Vorschriften der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV) des Landes Brandenburg.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für das Amt Burg (Spreewald) vom 6. Dezember 2004 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für das Amt Burg (Spreewald) vom 6. April 2009 außer Kraft.

Hinweis:

Die Ursprungssatzung vom 27. April 2015 sowie die Änderungssatzung vom 19. Oktober 2015 können während der Sprechstunden im Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) eingesehen werden.

Anlage
zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Burg (Spreewald)

Bezeichnung der Leistung	Gebühr in Euro
---------------------------------	-----------------------

1. Allgemeine Gebührensätze

Vervielfältigungen, Abschriften, Auszüge

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 1.1 | Herstellung von Ablichtungen (Fotokopien) und Computerausdrucken
Format A4, schwarzweiß/Farbe | |
| | • erste Seite | 1,00/1,00 |
| | • jede weitere Seite | 0,10/1,00 |
| | Format A3, schwarzweiß/Farbe | |
| | • erste Seite | 1,00/2,00 |
| | • jede weitere Seite | 0,20/1,00 |
| 1.2 | Sonstige Abschriften und Auszüge, Schriftstücke in tabellarischer Form,
Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und Ähnliches
je angefangene viertel Stunde | 10,00 |
| 1.3 | Abgabe von Druckstücken und Vervielfältigungen ortsrechtlicher
Vorschriften
für jede angefangene Seite schwarzweiß/Farbe
mindestens jedoch | 0,30/3,00
3,00 |
| 1.4 | Dokumentenpauschale für die Überlassung von elektronischen
Dateien im geschützten PDF-Format anstelle von Schriftstücken
je Datei | 5,00 |

Beglaubigungen und Zeugnisse

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 1.5 | Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen | 2,00 |
| 1.6 | Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen
sowie Zeichnungen und Plänen
je Seite | 5,00 |
| 1.7 | Beglaubigungen von Zeugnissen
eine Seite
mehrseitig | 5,00
7,50 |

Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide u. Ä.

- | | | |
|-----|--|-------|
| 1.8 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen
und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebühren-
freiheit vorgeschrieben ist,
je angefangene viertel Stunde | 10,00 |
|-----|--|-------|

Bezeichnung der Leistung	Gebühr in Euro
1.9 Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Bescheiden usw.	5,00
1.10 Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene viertel Stunde	10,00
1.11 Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,30 0,20
Auskünfte, Feststellungen, Antragsaufnahme	
1.12 Schriftliche Auskünfte, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind und die einen erheblichen Zeitaufwand erfordern je angefangene viertel Stunde	10,00
1.13 Auskünfte aus Archivgut je angefangene viertel Stunde	10,00
1.14 Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene Archivgutseite je nach Schwierigkeit	10,00 bis 50,00
1.15 Auszüge aus Kassenkonten abgelaufener Haushaltsjahre je Haushaltsjahr und angefangene Seite	3,50
1.16 Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene viertel Stunde	10,00
1.17 Akteneinsicht nach Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz, soweit nicht eine öffentliche Auslage erfolgt und nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	15,00
1.18 Schriftliche Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung, die von Privatpersonen gewünscht wird, ausgenommen in gemeindlichen Besteuerungsverfahren und Rechtsbehelfsverfahren je angefangene viertel Stunde	10,00

2. Gebühren im Bereich Hauptverwaltung

2.1 Abgabe von digitalen Fotos aus dem Fotoarchiv einschließlich Einräumung des ausschließlichen Nutzungsrechtes je Foto	5,00
---	------

Bezeichnung der Leistung	Gebühr in Euro
---------------------------------	-----------------------

3. Gebühren im Bereich Bauverwaltung

3.1	Erteilung von Vorrangeinräumungen mit Beschluss	30,00
	ohne Beschluss	15,00
3.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB	15,00
3.3	Bearbeitung von Dienstbarkeitsbewilligungen mit Beschluss	30,00
	ohne Beschluss	15,00
3.4	Vergabe von Hausnummern	15,00
	zusätzlicher Aufwand für Ortsbesichtigungen	15,00
3.5	Erstellen eines Auszuges aus ARCHIKART für Grundstückseigentümer	2,50
3.6	Ausdruck aus dem Geodaten-Informationssystem	2,50
3.7	Erteilung von Befreiungen/Abweichungen von den Festsetzungen eines B-Planes und Abweichungen vom Flächennutzungsplan Burg (Spreewald)	30,00
3.8	Bearbeitung von Anträgen auf Änderung des Flächennutzungsplanes Burg (Spreewald)	30,00
3.9	Bearbeitung von Anträgen auf Rückbau bzw. Abbruch von baulichen Anlagen im Geltungsbereich der „Erhaltungssatzung für die Streusiedlung Burg (Spreewald)“	15,00
3.10	Bearbeitung von Anträgen auf Abweichungen von den Festsetzungen in Gestaltungssatzungen	30,00
3.11	Abgabe der Planungsfibel für die Streusiedlung Burg (Spreewald) als CD	5,00
3.12	Schriftliche Auskünfte zum Bauplanungsrecht (FNP, B-Pläne, Klarstellungs-, Ergänzungs-, Abrundungssatzungen usw.) – Auskunfts- erteilung aus/ähnlich Geoportal	15,00

4. Gebühren im Bereich Finanzverwaltung

4.1	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
4.2	Bearbeitung von Anträgen auf steuerliche Unbedenklichkeitserklärungen je angefangene viertel Stunde	10,00

Bezeichnung der Leistung	Gebühr in Euro
4.3 Erteilung von Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstiger Erklärungen für das Grundbuch je angefangene viertel Stunde	10,00
<hr/>	
5. Gebühren im Bereich Ordnungsverwaltung	
<hr/>	
5.1 Ausnahmegenehmigung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Plakatierungsverbot pro Plakat und angefangene Woche	1,50
5.2 Schriftliche Bestätigung über das Nichtvorhandensein von Fundsachen im Fundbüro	5,00
5.3 Handlungen im Zusammenhang mit dem Versand von Fundsachen	10,00
<hr/>	
6. Gebühren im Bereich Friedhofswesen	
<hr/>	
6.1 Allgemeine einmalige Verwaltungsgebühr pro Erwerb eines Nutzungsrechtes einschließlich Ausstellen der Urkunde	15,00
6.2 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	10,00
6.3 Zulassung von Steinmetzen, Gärtnern und Gewerbetreibenden auf den kommunalen Friedhöfen im Amt Burg (Spreewald) Genehmigungsgebühr pro Jahr	60,00
<hr/>	
7. Gebühren im Bereich Wirtschaftsförderung	
<hr/>	
7.1 Fördermittlerberatung	kostenlos
7.2 Vertiefende Fördermittelberatung (Klärung spezieller Sachverhalte, über Grundsatzfragen hinausgehende Erklärungen, Fördermittelkombination) je angefangene viertel Stunde	10,00
7.3 Unterstützung bei der Fördermittelbeantragung (Ausfüllen des Antrags, Maßnahmebeschreibung, Rentabilitätsvorschau) je angefangene halbe Stunde	25,00
7.4 Unterstützung bei der Erstellung eines Verwendungsnachweises je angefangene halbe Stunde	20,00

<u>Bezeichnung der Leistung</u>	<u>Gebühr in Euro</u>
7.5 Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen je angefangene halbe Stunde	20,00
7.6 Begleitung der Konzept- und Leitbilderstellung und von Entwicklungsprozessen je angefangene Stunde	40,00
Tagessatz	300,00
7.7 Stellungnahmen zu Fördermittelanträgen je angefangene halbe Stunde	20,00